

NR. 1295 | 20.03.2019

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Cognitive Science  
der Fakultät für Psychologie der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 20.03.2019

**Änderung der Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Cognitive Science der Fakultät für Psychologie  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 20. März 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die am 29.07.2014 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1087 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Cognitive Science der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum vom 24.09.2015 wird wie folgt geändert:

**1) § 2 Abs. 1. wird wie folgt geändert:**

Zum Master-Studiengang Cognitive Science kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP) innerhalb der EU oder eines äquivalenten Bachelor-Studiengangs außerhalb der EU verfügt. Wenn zum Bachelor-Studiengang nur ein Fach gehört (sogenannter Ein-Fach-Studiengang), dann muss das Fach zur unten stehenden Liste von relevanten Fächern gehören. Im Fall, dass der Bachelor-Studiengang aus zwei (oder mehr) Fächern besteht, muss eines der unten genannten relevanten Fächer im Umfang von mindestens 60 KP absolviert worden sein; in einem zweiten Fach aus der Liste sind zusätzlich mindestens 15 KP vorzuweisen. Die relevanten Fächer sind Kognitionswissenschaften, Psychologie, Neurowissenschaften, Informatik, Linguistik, und Mathematik. Philosophie gilt als relevantes Fach, wenn im Verlauf des Studiums mindestens 15 KP im Bereich der analytischen Philosophie des Geistes (formale Erkenntnistheorie) erreicht wurden. Biologie gilt als relevantes Fach, wenn mindestens 20 KP im Bereich der Neurobiologie oder der Bioinformatik nachgewiesen werden. Fächer, die nicht in der Liste enthalten sind gelten als relevant, wenn sie eine klare Kognitionswissenschaftliche Ausrichtung aufweisen (z.B. Neurobiologie oder Neuroinformatik) oder wenn Sie Kurse im Umfang von 60 KP enthalten, die einen klaren inhaltlichen Bezug zu den Kognitionswissenschaften haben. Die Gleichwertigkeit solcher Bewerbungen wird im Einzelfall geprüft.

**2) § 2 Abs. 2. wird wie folgt geändert:**

Ein Nachweis der Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ist zwingend erforderlich. Als Nachweise werden akzeptiert: UNICert® II-Zertifikats (Note 2,0 oder besser); IELTS 6,5, TOEFL IBT 85, oder FCE (First Certificate in English) (Note A oder B, bzw. C/B2). Andere Sprachnachweise können bei erwiesener Gleichwertigkeit akzeptiert werden. Dieser Sprachnachweis entfällt nur unter den in Absatz 3 und 4 genannten Bedingungen.

3) § 4 Abs. 1. S.2 wird wie folgt geändert:

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, sobald sämtliche für das Modul erforderliche KP erworben wurden und eine Modulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt worden sind.

4) § 6 Abs. 6 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

5) § 6 Abs. 8. (alt bzw. 7 neu) S.1 wird wie folgt geändert:

Bei der Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs werden die Bewertungen aller Module einschließlich der Bewertung der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Kreditpunkten addiert und durch die Summe der jeweiligen Kreditpunkte geteilt.

6) § 13 Abs. 1. S. 3 wird wie folgt verändert:

Zur Master-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den Modulen im Master-Studiengang gemäß Anhang 1,
2. die Master-Arbeit gemäß § 26.

7) § 19 Abs. 1. wird wie folgt geändert:

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Modulhandbuch als erforderlich ausgewiesene Leistungen des Master-Studiengangs erfolgreich (mindestens ausreichend) absolviert wurden,
2. die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 4 („ausreichend“) ergeben hat.

8) § 19 Abs. 2. wird wie folgt geändert:

Die Gesamtnote der Master-Prüfung berechnet sich gemäß § 6 Abs. 7 und 8.

9) Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: M. Sc. Cognitive Science – Modulübersicht deutsch

Sem.	Module	CP
1.	A1. Einführung in die Kognitionswissenschaft (Vorlesung und Seminar)	6
	<b>BM. Grundlegende Methoden <sup>a</sup></b>	<b>min. 10</b>
	BM1. Experimentalpsychologisches Labor	6
	BM2. Logik und philosophische Methoden	3
	BM3. Neuronale Netzwerke/ Rechnergestützte Modell- bildung	3-6 3
	BM4. Funktionale Neuroanatomie/ Neuropsychologie	3
	<b>C. Themenauswahl <sup>b</sup> (Sem.1 &amp; Sem. 2)</b>	<b>min. 24</b>
	C1. Soziale Kognition & Meta-Wissenschaft	6
	C2. Wahrnehmen & Handeln	6
	C3. Gedächtnis, Lernen & Entscheidungsfindung	6
	C4. Sprache, Logik & Kategorien	6
		30/60

2.	<b>C. Themenauswahl <sup>b</sup> (Sem.1 &amp; Sem. 2) zur Vervollständigung der Module C1-C4</b>	
	<b>AM. Fortgeschrittene Methoden <sup>c</sup></b>	<b>min. 12</b>
	AM1. Theoriebildung und Begriffsanalyse	6
	AM2. Vertiefte Studien zu Sprache und Logik	6
	AM3. Verhaltenswissenschaft	3-6
	AM4. Rechnergestützte Modellbildung/Neuroinformatik	3-6
	AM5. Molekulare Bildgebung	3-6
	AM6. EEG-Übung	3-6
	AM7. fMRI-Übung	3-6
	D1. Wahlfreier Bereich	<b>6-12</b>
		<b>60/60</b>
3.	<b>I. Interdisziplinäre Forschung <sup>d</sup></b>	<b>min. 18</b>
	I1. Schwerpunktmodul Philosophie	3-9
	I2. Schwerpunktmodul Psychologie	3-9
	I3. Schwerpunktmodul Rechnergestützte Modellbil- dung/Neuroinformatik	3-9
	I4. Schwerpunktmodul Neurowissenschaft	3-9
	P1. Exposé zur Masterarbeit	<b>9</b>
		<b>90/120</b>
4.	M. Masterarbeit und mündliche Präsentation der Arbeit im Kolloquium	<b>30</b>
		<b>120/120</b>

**Erläuterung zu den Modulen unter den Anmerkungen a bis d:**

**a** Das Modul BM “Grundlegende Methoden” stellt sicher, dass alle Studierenden die grundlegenden Methoden kennen, die im Masterprogramm Anwendung finden. Die Studierenden nehmen normalerweise an 3 Modulen teil (ein Modul ist in der Regel inhaltlich schon durch die Vorkenntnisse aus dem Bachelorabschluss abgedeckt).

**b** Die Studierenden nehmen an allen vier Modulen teil und müssen in jedem Modul mindestens 6 CP erwerben. Die Module C1 bis C4 können und sollen im zweiten Semester abgeschlossen werden (üblicherweise werden ca. 10 CP im zweiten Semester erworben). Damit entsteht die gewünschte Verteilung von 30 CP je auf das erste und zweite Semester.

**c** Die Studierenden wählen mindestens 2 Module aus dem Sektor AM “Fortgeschrittene Methoden”.

**d** Die Studierenden absolvieren mindestens 2 Module. Wenn ein Studierender nur 2 Module wählt, dann müssen in jedem Modul mindestens 6 CP erworben werden. Andernfalls (bei 3 und mehr Modulen) ist das Minimum für jedes Modul aus dem Sektor I “Interdisziplinäre Forschung” 3 CP.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt unmittelbar für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten in den Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 11.07.2018.

Bochum, den 20. März 2019

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich